

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Migration
Abteilung Bürgerrecht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

16. März 2010

**Totalrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 forderten Sie den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0) Stellung zu nehmen.

Ihrer Aufforderung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wie folgt Stellung:

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision. Insbesondere wird die Bestrebung, eine weitgehende Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse herzustellen, begrüsst. Eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen auf Bundesebene und die damit verbundene Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten, sind zweifellos begrüssenswert.

Bei der Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen sowie bei der Ausgestaltung des Verfahrens sind hingegen Vorbehalte anzubringen.

Zu den betroffenen Bestimmungen äussern wir uns folgendermassen:

Art. 13 BÜG:

Mit der beabsichtigten Änderung sind wir grundsätzlich einverstanden. Der Kanton Solothurn holt bereits heute die eidgenössische Bewilligung erst gegen Ende des kantonalen Verfahrens ein. Nach

Vorliegen der eidgenössischen Bewilligung werden die Gesuche der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht vorgelegt, die Antrag an den Regierungsrat stellt.

Nach der vorgeschlagenen Regelung müsste die Fachkommission in Unkenntnis des Bundesverfahrens entscheiden. Damit würde die Aufgabe der Fachkommission, als verwaltungsunabhängige Instanz in Kenntnis aller Umstände dem Regierungsrat Antrag zu stellen, erschwert, wenn nicht gar verunmöglich. Dies ist aus unserer Sicht politisch nicht opportun. Auch unter dem Blickwinkel, dass bereits heute nur extrem wenige Gesuche dem Regierungsrat mit einem negativen Antrag zum Entscheid vorgelegt werden, sollte es auch unter neuem Recht möglich sein, Gesuche erst nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligungen der antragstellenden Fachkommissionen vorzulegen.

Wir schlagen Ihnen daher folgende Formulierung zu Art. 13 Abs. 2 vor:

Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinden die Einbürgerung zusichern, leiten sie das Einbürgerungsgesuch nach Abschluss der kantonalen Prüfung an das Bundesamt für Migration (BFM) weiter.

Art. 14 BÜG:

Die beabsichtigte Änderung wird nicht grundlegend abgelehnt. Es kann nachvollzogen werden, dass die bisherige Bundesfrist von drei Jahren als zu lange empfunden wird.

Unter der Prämisse, dass die bereits oben erwähnte Fachkommission Bürgerrecht dem Regierungsrat nach wie vor direkt Antrag stellen soll, ist die Bearbeitungsfrist von sechs Monaten jedoch relativ knapp bemessen. Wir beantragen die Ausdehnung auf ein Jahr. Alternativ sollte dafür eine unkomplizierte Verlängerungsmöglichkeit für besondere Fälle (Sistierungen, Zusatzabklärungen etc.) vorgesehen werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Gesuche bei Fristablauf erneut beim Bund eingereicht werden müssen bzw. die Gesuchsteller gegebenenfalls das gesamte Verfahren nochmals durchlaufen müssten.

Art. 18 BÜG:

Die vorgeschlagene Harmonisierung der Wohnsitzfristen (Variante 2) wird nicht grundlegend abgelehnt. Unter dem Blickwinkel der zunehmenden Mobilität, macht eine einheitliche Bundesregelung grundsätzlich Sinn. Hingegen stellt sich die Frage, ob drei Jahre Wohnsitz im Kanton nicht etwas kurz sind. Gerade bei der Abklärung des finanziellen und strafrechtlichen Leumundes sowie der allgemeinen Integration ist eine Beurteilung über ein aussagekräftiges Zeitfenster wesentlich. Im Kanton Solothurn besteht bisher eine Wohnsitzpflicht von sechs Jahren im Kanton und zwei Jahren in der Gemeinde. Damit können sich die mit der Prüfung der Gesuche befassten Behörden auf Daten und Erhebungen der Polizei, der Betreibungs- und Konkursämter, der Steuerbehörden, der Gerichte, der Schulen sowie Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden abstützen, die minimal über einen Zeitraum von sechs Jahren erhoben wurden.

Die mit dieser relativ langen "Beobachtungsperiode" gemachten Erfahrungen sind ausschliesslich sehr gut. Bei einer Reduktion auf drei Jahre besteht die Gefahr, im Einzelfall ein deutlich weniger aussagekräftiges Bild zu erhalten. Auch die verschärfte Grundvoraussetzung einer Niederlassungsbewilli-

gung ändert daran nichts, zumal ohnehin die überwiegende Mehrzahl der Gesuchsteller sich bereits heute in diesem Status befindet.

Nach unserer Auffassung würde eine Reduktion der Wohnsitzfristen auf drei Jahre regelmässig dazu führen, dass zusätzlich zu den kantonalen Erhebungen ausserkantonale Leumundsberichte eingefordert werden müssten. Im Sinne von schlanken aber aussagekräftigen Verfahren beantragen wir eine Frist von nicht weniger als fünf Jahren.

Verfahrensablauf im Kantons Solothurn und Regelfristen:

Zur besseren Verständlichkeit sind in der nachfolgenden Abbildung der aktuelle Verfahrensablauf und die entsprechenden Regelfristen tabellarisch dargestellt.

Normablauf ordentliche Einbürgerung für ausländische Staatsangehörige, Kt. Solothurn					
		Fristen extern	Fristen intern	Fristen Total	Fristen minimal ²⁾
	Bewerber				
Anfrage, Auskunftserteilung					
	Bürgergemeinde				
Sichtung, Erstgespräch		2		2	1
	Oberamt				
Erstellen Infobericht			3	3	3
	Bürgergemeinde				
Erstbeurteilung BG		2		2	1
	Zivilstand und Bürgerrecht				
Vorprüfung (fakultativ aber empfohlen) ¹⁾			3	3	3
	Bürgergemeinde				
Beschluss über Zusicherung		6		6	2 ²⁾
	Zivilstand und Bürgerrecht				
Zweite Vorprüfung			2	2	2
	Bundesamt für Migration (BFM), Bern				
Eidg. Prüfung und Erteilung der eidg. Bewilligung		3		3	3
	Zivilstand und Bürgerrecht				
Ergänzende Prüfung und Antrag an FK			2	2	2
	Zirkulation Fachkommission Bürgerrecht				
Beschluss FK			3	3	3
	evtl. Sitzung Fachkommission Bürgerrecht				
Beschluss FK		4		0	0
	Zivilstand und Bürgerrecht				
RFB Antrag			2	2	2
	Regierungsrat				
Eintragungsverfügung ZtA			1	1	1
	Zivilstandsamt des erworbenen Heimatortes				
		17	16	29	21
¹⁾ Inhalt der Vorprüfung:		In den Fristen sind nicht eingerechnet:			
- Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und Aufnahme ins IURIS		- Rechtsmittelverfahren			
- Prüfung der zivilstandesamtlichen Urkunden		- Sprachprüfungen bei Zivilstand und Bürgerrecht			
- Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach eidg. und kant. Recht (Wohnsitz, Sprache, strafrechtlicher Leumund und finanzieller Leumund, Vornahme erforderlicher ergänzenden Erhebungen)		- Einforderung zusätzlicher Akten, Urteile, etc.			
²⁾ Nur möglich bei Gemeinden mit Zusicherungskompetenz im GR					

Bezüglich der übrigen Änderungsvorschläge verweisen wir auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage:

- Fragebogen